



Der Rat der Verbandsgemeinde Rheinauen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
der Verbandsgemeinde Rheinauen
vom 19.12.2019**

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Verbandsgemeinde Rheinauen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- 1) Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie beispielsweise Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsgaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

**§ 2
Meldepflichten**

- 1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 12 Werktagen schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Verbandsgemeinde.

- 3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben. Dies gilt auch für den Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Veranstalter/Unternehmer der Vergnügung. Als Veranstalter im Sinne dieser Satzung gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter einer Vergnügung haften als Gesamtschuldner.
- 2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis gemäß § 7.
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer gemäß § 8.

§ 5 Steuersätze

- 1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1) beträgt die Steuer 15 % des Einspielergebnisses.
- 2) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1) beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung bzw. § 1 a dieser Satzung 60,00 Euro
 - b) an Orten nach § 1 b dieser Satzung 20,00 Euro

§ 6 Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht bei Spielgeräten entsteht bei Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 7

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- 1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- 2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- 3) Erhebungszeitraum bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Kalendervierteljahr und zwar vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.
- 4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums ist der Verbandsgemeindeverwaltung eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck im Original einzureichen. Für jeden Kalendermonat und jeden Aufstellort ist ein separater amtlich vorgeschriebener Vordruck vorzulegen.
- 5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Zählwerkausdrucke sind Bestandteil der Steueranmeldung. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.
- 6) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- 7) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).
- 8) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Verbandsgemeindekasse überwiesen werden.

§ 8

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

Die Steuer für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 5 Nr. 2) bemisst sich nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung.

§ 9

Steueranmeldung, Steuerfestsetzung und Zahlungsfrist

- 1) Die Anmeldung nach §§ 7 bis 8 ist vom Halter/Veranstalter eigenhändig zu

unterschreiben.

- 2) Nach Einreichung der Anmeldung ergeht der entsprechende Vergnügungssteuerbescheid.
- 3) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 10

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- 1) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht oder nicht mit den in § 7 geforderten Mindestangaben beigefügt, so werden die Einspielergebnisse gemäß § 162 AO geschätzt.
- 2) Bei der Besteuerung nach § 7 können Fehlbeträge ohne vorliegende Begründung nicht anerkannt werden.
- 3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach den Vorschriften des § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die Verbandsgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Rheinauen sind berechtigt, während der Geschäftszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebsstätten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.
- 2) Der/Die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verbandsgemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 12

Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte).
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifegeräte).
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. den Verpflichtungen des §§ 2 und 6, § 7 Absatz 4 – 6, § 8, § 9 Absatz 1 zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über die Straß- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14
Inkrafttreten und Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Verbandsgemeinde Rheinauen vom 16.06.2015“ außer Kraft.
- 3) Für die Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2020 gilt die unter Abs. 12) genannte Satzung fort.

Waldsee, den 19.12.2019
Verbandsgemeinde Rheinauen


Fassott
Bürgermeister

